

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

23. Januar 2023

Vernehmlassung zum Foltergütergesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 haben Sie das neue Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern (Foltergütergesetz, FGG) in die Vernehmlassung geschickt. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir befürworten grundsätzlich das vom Bundesrat vorgeschlagene Bundesgesetz. Der grenzüberschreitende Handel mit Foltergütern soll künftig einer strengen Kontrolle unterliegen und die Einfuhr, Ausfuhr sowie Durchfuhr von Foltergütern unterbunden werden. Mit dieser Vorlage wird die innerstaatliche Gesetzgebung an die internationalen Entwicklungen sowie an die Regeln der EU angeglichen. Die Schweiz darf aufgrund fehlender Vorgaben nicht als Ausweichstandort für Foltergüter genutzt werden können.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Der Entwurf FGG trifft eine Unterscheidung zwischen Foltergütern, Gütern, die auch zur Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können, und Arzneimitteln, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können. Unter die Kategorie der Güter, die auch zur Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können, fallen u. a. auch spezifische Ausrüstungsgegenstände und Güter, welche von den Strafverfolgungsbehörden verwendet werden. Die Ein-, Durch- und Ausfuhr, die Vermittlung, das Bewerben sowie das Erbringen technischer *Unterstützung* im Zusammenhang mit solchen Gütern wird neu bewilligungspflichtig (Art. 5 Abs. 1). Zudem wird die Durchfuhr verboten, wenn davon auszugehen ist, dass die Güter zur Folter bestimmt sind (Art. 5 Abs. 2). Art. 3 Bst. d FGG definiert die «technische Hilfe». Wir regen erstens die Verwendung eines einheitlichen Begriffs (technische Unterstützung oder technische Hilfe) an.

Zweitens ist – analog zu Art. 15 Abs. 3 Bst. a der EU-Anti-Folter-Verordnung (Verordnung 2019/125) – eine ausdrückliche Ausnahme zugunsten von Strafverfolgungs- und Vollzugsbehörden anzubringen. Die genannte Bestimmung nimmt das Erbringen von technischer Hilfe im Zusammenhang mit Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, explizit von der Bewilligungspflicht aus, wenn die technische Hilfe einer Strafverfolgungs- oder Vollzugsbehörde erbracht wird. Wir beantragen nachdrücklich, dass auch das FGG mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung ergänzt wird.

Im Rahmen polizeilich begleiteter Rückführungen muss die rückzuführende Person in bestimmten Ausnahmesituationen mit einem besonderen Gurtsystem fixiert werden. Diese Systeme könnten allenfalls als Gut beurteilt werden, das i.S.v. Art. 3 Bst. b FGG auch zur Folter verwendet werden kann. Dasselbe gilt für Spuckschutzhauben, welche im Anhang III der EU-Anti-Folter-Verordnung unter Punkt 1.3. ausdrücklich aufgeführt sind und somit gemäss EU-Regelung grundsätzlich einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen. Die Erwägung 26 zur EU-Anti-Folter-Verordnung bezeichnet die explizite Legiferierung spezifischer Ausnahmen von der Ausfuhrkontrolle als sinnvoll, damit (u. a.) die Arbeit der Polizeikräfte nicht unnötig behindert wird. Zur Sicherstellung des Vollzugs sind grenzüberschreitende Polizeieinsätze deshalb vom Geltungsbereich des FGG auszunehmen. Eine Ausfuhrkontrolle ist unnötig und nicht gerechtfertigt.

Unter die Anhänge II und III der EU-Anti-Folter-Verordnung fallen zahlreiche Güter, die im Erotikbereich (Sado-Maso-Praktiken) Verwendung finden. Ob diese vom FGG erfasst werden, können wir nicht abschliessend beurteilen. Falls dem so wäre, müsste die Polizei repressiv tätig werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit würden wir es daher begrüssen, wenn eine allfällige Bewilligungspflicht für derartige Güter vorab rechtlich abgeklärt und entsprechend gesetzlich geregelt würde.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber